

Reform des Grenzberichtigungsverfahrens.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart folgendes:

Die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen, besonders die Anlegung von Feldbefestigungen und die durch Geschützfeuer hervorgerufenen Veränderungen der Bodenverhältnisse, haben es notwendig gemacht, auf Grund einer morgen im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden kaiserlichen Verordnung jenen Teil der vorbereiteten Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuche unverzüglich in Kraft treten zu lassen, der die Einführung eines einfachen und raschen Verfahrens zur Grenzberichtigung zum Gegenstande hat. Den bisher geltenden Bestimmungen des bürgerlichen und des Prozeßrechtes lastete der Mangel an, daß das Verhältnis zwischen dem Grenzberichtigungsverfahren nach §§ 851 bis 853 a. b. G. B. und dem Besitzförungs- und Eigentumsprozesse nicht klar war.

Unentschieden war besonders die Frage, ob der Richter im außerstreitigen Grenzberichtigungsverfahren die Grenze auch dann festsetzen konnte, wenn die Grenze von vornherein streitig war oder nicht beide Nachbarn mit der Grenzberichtigung einverstanden waren. Daher konnte es geschehen, daß nach Durchführung dieses außerstreitigen Verfahrens keine richterliche Entscheidung gefällt wurde und über den gleichen Rechtsfall auch noch der Besitzförungs- oder Eigentumsstreit eingeleitet wurde. Abgesehen von der Umständlichkeit des Verfahrens, erwachsen durch diese Häufung von Verfahrensarten sehr oft Prozeßkosten, die zum Werte des streitigen Grundstreifens in gar keinem vernünftigen Verhältnisse standen.

Die Novelle sucht diesen Uebelständen dadurch abzuhelfen, daß sie das einfachste und billigste Verfahren, nämlich die außerstreitige Grenzberichtigung, auch für zulässig erklärt, wenn nur einer der Nachbarn darum ansucht, ferner wenn die Grenzen schon völlig verwischt oder unkenntlich geworden sind, wenn über den Grenzlauf Streit besteht und wenn sich der letzte ruhige Besitzstand an der streitigen Fläche nicht mehr feststellen läßt und als letztes Mittel zur Herbeiführung einer Ordnung nur die Verteilung der Fläche nach billigem Ermessen des Richters übrig bleibt. Zur Kürzung des Verfahrens wird es überdies noch beitragen, daß die im außerstreitigen Verfahren gefällte Entscheidung im Klagswege nicht mehr angefochten werden kann, wenn der Wert des streitigen Grundstreifens nicht mehr als hundert Kronen beträgt. In Streitigkeiten über Grundteile geringen Wertes wird also der Richter im außerstreitigen Verfahren endgültig Recht schaffen. Diese Beschränkung des Verfahrens lag um so näher, als auch das Urteil im Grundeigentumsstreite bis zu einer Wertgrenze von hundert Kronen sachlich nicht anfechtbar ist und im außerstreitigen Verfahren die gleichen Beweismittel wie im Besitzförungsstreite zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stehen. Handelt es sich dagegen um Grundstreifen höheren Wertes, dann können die Parteien ihr besseres Recht immerhin noch im Klagswege geltend machen. Da aber der Wert der Grundstreifen, um derentwillen die hartnäckigsten Rechtsstreite geführt werden, mit wenigen Ausnahmen hundert Kronen nicht übersteigt, wird zumeist der Richter im außerstreitigen Verfahren endgültig entscheiden.

Das früher sehr umstrittene Verhältnis zwischen der außerstreitigen Grenzberichtigung und der Besitzförungs- und Eigentumsklage wird durch das neue Recht derart bestimmt, daß durch Grenzstreitigkeiten hervorgerufene Besitzprozesse im außerstreitigen Verfahren aufgehen sollen. Ergibt sich aus einer Klage wegen Besitzförung, daß die Grenze streitig ist, so soll nicht der Besitzprozeß, sondern das außerstreitige Verfahren zur Erneuerung und Berichtigung der Grenze eingeleitet werden. Einen Antrag auf Einleitung dieses Verfahrens kann auch der Beklagte im Besitzprozesse stellen und dadurch die Hinüberleitung des strei-

tigen in das außerstreitige Verfahren erwirken; dieses findet somit auch dann statt, wenn nicht erst gelegentlich des im außerstreitigen Verfahren unternommenen Versuches, die Grenze zu erneuern, über den Lauf der Grenze Streit entsteht, sondern wenn sie schon von vornherein streitig war. Auch die Verteilung des Grenzstreifens durch den Richter, hinsichtlich dessen sich nicht einmal ein ruhiger Besitzstand feststellen läßt, soll in Zukunft im außerstreitigen Verfahren vorgenommen werden.

Die Kosten der für alle Nachbarn förderlichen außerstreitigen Grenzberichtigung sind von ihnen nach Maß ihrer Grenzlinien zu tragen, es sei denn, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung sich nicht als notwendig herausstellt, weil die Grenze nicht bestritten oder hinlänglich kenntlich gewesen ist oder weil die anderen Beteiligten zur außergerichtlichen Vermarkung bereit waren. Die Kosten eines Vertreters hat jede Partei selbst zu tragen, eine Bestimmung, die im außerstreitigen Verfahren ganz allgemein gilt.

Wenn jedoch das Verfahren durch Störung des ruhigen Besitzes veranlaßt wurde, kann das Gericht die Kosten (einschließlich der Kosten einer Vertretung) ganz oder teilweise der Partei auferlegen, die den Streit veranlaßt hat.

Die Aufgaben des neuen Rechtes bestehen demnach darin, in allen Fällen von Grenzstreitigkeiten in einfachster und billigster Form Ordnung zu schaffen, die zahlreichen kostspieligen Grenzstreitigkeiten zu beseitigen und besonders im Kriegsgebiete dazu beizutragen, daß rasch wieder geordnete Verhältnisse eintreten.